

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Contributions-Edict, wornach für das Jahr 1748. in den Herzoglichen Aemtern und Domainen die Contribution zu entrichten : Gegeben Schwerin, den 4 December 1748.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1748]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882561928>

Druck Freier  Zugang



4. Jahr. 1748  
22. 19

# CONTRIBUTIONS- EDICT

worauf

für das Jahr 1748.

in den

Herzoglichen Aemtern und Domai-  
nen die Contribution zu entrichten.

Gegeben

Schwerin den 4 December

1748.



1748 Dec 4.

LB E 13.29

Yon Gottes Gnaden/ Wir  
Christian Sudewig,  
Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Ben-  
den, Schwerin und Razeburg, auch Graf zu Schwei-  
zin, der Lande Rostock und Stargard Herr.



geben, mittelst respective Entbietung unsers gnädigsten Grusses, allen und jeden Unseren Haupt- und Amt-Leuten, Amts-Küchen-  
meistern, Amts-Verwaltern, Amts-Schrei-  
bern, und anderen Unseren berechnenden Dienern, auch  
sämtlichen Einwohnern und Unterthanen, in Unseren Her-  
zgl. Domainen hiemit gnädigst zu vernehmen, daß Wir,  
bewandten Umständen nach, die von gedachten Unseren  
Fürstl. Cammer- und Tasel-Gütern, auch denen darin ge-  
hafteten und wohnenden Personen, und darzu gehörigen Un-  
terthanen, Hueten und anderen Einwohnern zu ent-  
richtende disjährige Contribution, folgender Gestalt  
reguliret, daß in der nachgesetzten Zeit, dieserhalb  
entrichten sollen:

I.

## I.

**N**alle Haupt- und Amt-Leute, auch  
Pfand-Träger Unserer Tafel-  
Güter, oder deren Wittwen mit  
ihrer Familie - - - 16 Rthlr. 5.

Auch wenn sie noch mehrere Höfe als  
das Amt in Pacht hätten, für jeden Hof  
diejenige Summe, welche in nachstehenden  
ztem Hpho benannt ist, in soferne die-  
ses, und ein und anderes nicht schon in den  
Contracten mit behandelt worden.

## II.

Unsere berechnende Bediente auf dem  
Lande, von Einhundert Reichsthaler ih-  
rer Besoldung - - - 1 Rthlr. 12 5.

## III.

Die Pensionarii oder deren Wittwen,  
mit ihren resp. Mann und Kindern 10 Rthlr.

## IV.

Ein Glas-Hütten-Meister von einer  
Glas-Hütte - - - 20 Rthlr.  
Ein Glas-Hütten-Gesell - - - 6 Rthlr.

## V.

Ein Kessel- und Sensen-Träger 6 Rthlr.

A 2

## VI.

## VI.

Die Holländer für sich und ihre Frau  
und Kinder

8 Rthlr.

## VII.

Ein Handwercks-Mann auf dem Lan-  
de für sich und sein Handwerk, desglei-  
chen jeder Küster für sein Handwerk, oder  
wofern Er Handlung und anderes Ge-  
werb treibt

2 Rthlr. 24 g.

Jede Frau von selbigen besonders

40 g.

## VIII.

Die Schäfer und Krüger, Ziegel-  
Meister, Pottasch-Brenner, Theer-  
schweler, Salpeter-Sieder, Mollen-  
und Staff-Holz-Hauer, Sager, Teich-  
oder andere Gräber, und dergleichen

3 Rthlr.

Deren Ehe-Frauen jede

32 g.

## IX.

Die Einlieger oder Droscher, Tag-  
löhner, Hirten, Schäfer-Knechte, mit  
den Frauen

2 Rthlr.

Hat aber einer von diesen oder §. præ-  
ced. specificirten einiges Ackerwerck in  
Cultur, muß selbiger dafür besonders  
steuern.

X.

X.

Alle Knechte auf dem Lande, sie di-  
nen in Unseren Domainen wo sie wollen,  
ohne Unterscheid, es seyn fremde oder  
dienende Kinder, ledige oder vereheligte 1 Rthlr.

Deren Frauen ohne Unterscheid = 24 B.

XI.

Jungen und Mägde über 15. Jahr,  
sie seyn fremde oder dienende Kinder = 12 B.

XII.

Ledige Manns-Personen, die noch die-  
nen können, aber nicht wollen 4 Rthlr.

XIII.

Ledige Weibes-Personen von gleicher  
Gattung 2 Rthlr.

XIV.

Die Pensionarii, Glas-Meister,  
Glas-Hütten-Leute, Hirten, Krüger,  
Handwercker, Einlieger, und andere  
freie Leute, für ihr Vieh, so das Edict  
ergreift, als:

Für ein Pferd oder Haupt Kind-  
Vieh, welches ein Jahr alt und darüber = 12 B.  
Vor

Für ein Mast- oder Fasel-Schwein	=	4 g.
Für eine Ziege, ohne Unterscheid	=	24 g.
Für ein Schaaf, Hammel oder Lamm ohne Unterscheid	=	4 g.
Für einen Stock Immern	=	6 g.

### XV.

Für eine Grütz-Querre, im Falle vergleichen in Unsern Domainen auf dem Lande noch anzutreffen	-	10 Rtl.
---	---	---------

### XVI.

Für eine Brantweins- Blase eine Tonne haltend, wenn etwa auf dem Lan- de eine vorhanden seyn sollte	-	16 Rtl.
---	---	---------

### XVII.

Die Müller für einen Scheffel Pacht- Rocken, Rostocker-Masse	=	= 6 Pf.
---	---	---------

### XVIII.

Die Bau-Leute und zwar		
Ein Voll-Huefener	-	10 Rtl. 24 g.
Ein Halb-Huefener	-	5 Rtl. 12 g.
Ein Cossate	-	2 Rtl. 30 g.

Bte

Befehlen demnach allen und jeden Vorbenan-  
ten hiemit in gnädigstem Ernst, daß Sie, und jeder bes-  
onders, die hiemit selbst indicirte Steuer, in alten Meck-  
lenburgischen Valeur, oder an Neuen Dritteln, mit 1½  
pro Cent agio an Unsere Herzogl. Beamte mittelst ei-  
ner, in Betracht der Vieh-Steuer auf ihr Gewissen eing-  
gerichteten Specification, längstens gegen den 16. Janu-  
arii des mit Gott kommenden 1749ten Jahres abliefern,  
Unsere zu Berechnung der Contribution pflichtig sehen-  
de Amts-Bediente aber selbige in gedachten Termino  
an Unsere Herzogl. Rent-Cammer, mit einem ordent-  
lichen Einnahme Register, bei Strafe unausbleiblicher,  
ohne weitere Verwarnung zu verhängenden Execution,  
gegen Unsers Land-Rent-Meisters Quitung, einbringen  
sollen.

Wir werden hiernächst, des fordksamsten, eine  
genaue Visitation veranlassen, und wenn sich befinden  
sollte, daß Unsere Beamte, oder sonst jemand, wer der  
auch sei, die Contribution nach dieser Unsrer Vor-  
schrift nicht abgegeben, oder begetrieben, ohne alle  
Nachsicht sowohl von denenjenigen, welche unrichtige  
Specificationes begebracht, als auch von denen Rece-  
ptoribus welche in diesem Falle in genauer Untersuchung,  
ihre Pflicht nicht beachtet, das Triplum alhosort execu-  
tive beitreiben lassen.

Uhrkund.

Urkundlich haben Wir dieses ofne Edict durch den  
Druck zu jedermann's Wissenschaft zu bringen befohlen.

Gegeben auf Unserer Festung Schwerin den 4ten  
Decembris 1748.

# Christian Endewig.



卷之三



n demnach allen und jeden Vorbenan-  
gnädigstem Ernst, daß Sie, und jeder be-  
hjemittelst indicirte Steuer, in alten Meck-  
Valeur, oder an Neuen Dritteln, mit  $1\frac{1}{2}$   
gio an Unsere Herzogl. Beamte mittelst ei-  
nicht der Vieh- Steuer auf ihr Gewissen ein-  
specification, längstens gegen den 16. Janu-  
 $\ddot{\text{A}}$ tt kommenden 1749ten Jahres abliesern,  
erechnung der Contribution pflichtig seien-  
sediente aber selbige in gedachten Termino  
erzogl. Rent-Cammer, mit einem ordent-  
ahme Register, bei Strafe unausbleiblicher,  
Verwarnung zu verhängenden Execution,  
s Land-Rent-Meisters Quitung, einbringen

verden hiernächst, des forderamsten, eine  
tation veranlassen, und wenn sich befinden  
Unsere Beamte, oder sonst jemand, wer der  
die Contribution nach dieser Unsrer Vor-  
abgegeben, oder behgetrieben, ohne alle  
owohl von denenjenigen, welche unrichtige  
ones behgebracht, als auch von denen Recel-  
liche in diesem Falle in genauer Untersuchung,  
nicht beachtet, das Triplum alhosfort execu-  
bien lassen.

Uhrkunde